Zum Amtlichen Mitteilungsblatt für den Kreis Steinburg

Bekanntmachung Nr. 106/2026

Tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung über die Einrichtung einer Sperrzone und Anordnungen zur Bekämpfung der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest) in einem Teilgebiet des Kreises Steinburg

Mit Datum vom 04. November 2026 hat der Landrat des Kreises Segeberg den Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI / Geflügelpest) in einem Betrieb mit gehaltenem Geflügel in der Gemeinde Hagen amtlich bestätigt. Zur Bekämpfung der Tierseuche ist gemäß Artikel 21 in Verbindung mit Anhang VI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 um den Ort des Ausbruchsgeschehens eine Sperrzone einzurichten. Diese besteht aus einer inneren Schutzzone mit einem Mindestradius von 3 Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Mindestradius von 10 Kilometern. Die Überwachungszone erstreckt sich vorliegend anteilig auf Gebiete im Kreis Steinburg.

I. Einrichtung einer Schutzzone (innere Sperrzone)

Um den betroffenen Betrieb wird im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe a und Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern eingerichtet.

Diese **Schutzzone** erstreckt sich im Hoheitsgebiet des Kreises Steinburg im

Amt Kellinghusen

- auf Teile der Gemeinden Brokstedt und Quarnstedt.

Die Kulisse der Schutzzone ist dem Übersichtsplan auf Seite 14 dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als rote Linie gekennzeichnet zu entnehmen.

Eine stets aktuelle **interaktive Karte** ist auf der **Internetseite** des Kreises Steinburg der Fachseite des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu entnehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung.

II. Einrichtung einer Überwachungszone (äußere Sperrzone)

Um den betroffenen Betrieb wird im Sinne des Artikels 21 Absatz 1 Buchstabe b und Anhang V der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 eine Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern eingerichtet.

Diese **Überwachungszone** erstreckt sich im Hoheitsgebiet des Kreises Steinburg im

Amt Kellinghusen

- auf die Gemeinden Hingstheide, Rade, Störkathen, Willenscharen und Wrist sowie auf Teile der Gemeinden Brokstedt, Fitzbek, Kellinghusen, Mühlenbarbek, Oeschebüttel, Quarnstedt, Rosdorf, Sarlhusen und Wolfsmoor. Darüber hinaus im

Amt Breitenburg

- auf Teile der Gemeinden Auufer und Wittenbergen.

Die Kulisse der **Überwachungszone** ist dem Übersichtsplan auf Seite 14 dieser tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung als blaue Linie gekennzeichnet zu entnehmen.

Eine stets aktuelle **interaktive Karte** ist auf der **Internetseite** des Kreises Steinburg der Fachseite des Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamtes zu entnehmen.

Der Übersichtsplan ist Bestandteil der tierseuchenrechtlichen Allgemeinverfügung.

III. Anordnungen zur Bekämpfung der Geflügelpest innerhalb der Überwachungszone

Zur effektiven Bekämpfung der Geflügelpest als Tierseuche der Kategorie A werden die nachfolgend aufgeführten Anordnungen unter den Nummern 1 bis 12 erlassen.

1. Anzeigepflicht

Wer in der Schutzzone oder Überwachungszone Enten, Gänse, Fasane, Hühner, Laufvögel (Ratitae), Perlhühner, Rebhühner, Truthühner oder Wachteln in Gefangenschaft hält, hat dies gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 5 und § 27 Absatz 3 GeflPestSchV dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefax: 04821 699 842, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, unverzüglich unter Angabe von Art und Anzahl der Tiere im Bestand, ihrer Nutzungsart und des Standorts sowie jede Änderung und jedes verendete Tier im Bestand anzuzeigen.

2. Aufstallungsanordnung

Wer in der Schutzzone oder Überwachungszone Vögel einer der in Ziffer 1 genannten Arten hält, hat diese von wildlebenden Vögeln abzusondern. Sie sind in geschlossenen Ställen oder unter einer Schutzvorrichtung zu halten, die aus einer überstehenden, nach oben gegen Einträge gesicherten dichten Abdeckung und mit einer gegen das Eindringen von Wildvögeln gesicherten Seitenbegrenzung bestehen muss; werden als seitliche Begrenzung Netze oder Gitter verwendet, so darf die Maschenweite nicht größer als 25 Millimeter sein (Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 sowie § 21 Absatz 2 und § 13 Absatz 1 GeflPestSchV).

3. Beförderungsbeschränkung für Vögel, Eier und Tierkörper

Auf öffentlichen oder privaten Straßen oder Wegen in der Schutzzone, ausgenommen auf betrieblichen Wegen, dürfen im Sinne von Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 5 GeflPestSchV Vögel der unter Nummer 1 genannten Arten, Eier und Tierkörper gehaltener Vögel nicht befördert werden.

4. Beförderungsverbot für frisches Geflügelfelsich

Die Beförderung von frischem Fleisch von Geflügel aus einer Schlachtstätte, einem Zerlegungsbetrieb oder einem Kühlhaus in der Schutzzone ist im Sinne von Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 3 GeflPestSchV verboten.

5. Verbringungsverbot für frisches Geflügelfelsich und Schlachtnebenerzeugnisse von Geflügel

Das Verbringen von frischem Fleisch und von Schlachtnebenerzeugnissen von gehaltenen und wildlebenden Vögeln aus Schlachthöfen und Wildbearbeitungsbetrieben in der Schutzzone oder Überwachungszone ist im Sinne des Artikels 27 Absatz 1 und Artikel 41 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 verboten.

6. Weitere Verbringungsverbote

In der Schutzzone und der Überwachungszone dürfen folgende Tiere und Erzeugnisse weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden:

- Vögel,
- Fleisch von Geflügel und Federwild,
- Eier,
- sonstige Erzeugnisse und tierische Nebenprodukte, die von Geflügel und Federwild stammen.

In der Schutzzone dürfen Tiere und Erzeugnisse von Säugetieren weder in einen noch aus einem Betrieb, in dem Vögel der unter Nummer 1 genannten Arten gehalten werden, verbracht werden.

Ausgenommen von dem Verbot von Nummer 5 sind in der Schutzzone wie auch in der Überwachungszone im Sinne von Artikel 27 Absätze 1 bis 4 und Artikel 42 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 und § 21 Absatz 6 Nummer 1 und § 27 Absatz 4 Nummer 1 GeflPestSchV

- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die als sichere Waren nach Anhang VII der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 gelten; insbesondere Fleisch und Milch, die in bestimmter Weise behandelt worden sind.
- Erzeugnisse tierischen Ursprungs, die einer Behandlung nach Anhang VII der Verordnung (EU) 2020/687 unterzogen worden sind. Dies sind bestimmte Wärmebehandlungsverfahren.
- Erzeugnisse oder sonstige seuchenrelevante Materialien, die vor Beginn der Seuche, d.h. vor dem 13.10.2026 gewonnen oder erzeugt worden sind.
- Erzeugnisse, die in der Sperrzone hergestellt wurden und von Vögeln gewonnen wurden, die außerhalb der Sperrzone gehalten wurden.
- Folgeprodukte dieser aufgezählten Erzeugnisse.

Auskünfte betreffend diese gesetzlichen Ausnahmen können bei dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg eingeholt werden. Für Verbringungen, die nicht kraft Gesetzes von den Verboten unter Nummer 5 ausgenommen sind, kann im Einzelfall unter Umständen auf Antrag eine Ausnahme genehmigt werden.

Konsumeier, die über eine eigene Eierpackstelle an den Endverbraucher abgegeben werden, sind von dem grundsätzlichen Verbringungsverbot im Sinne von Artikel 34 und Artikel 50 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 ausgenommen.

7. Überwachung durch verantwortliche Personen

Wer in der Schutzzone und der Überwachungszone Vögel einer der unter Nummer 1 genannten Arten in Gefangenschaft hält, hat den Haltungsbestand einmal täglich auf klinische Veränderungen zu begutachten. Wird hierbei entweder eine verringerte Beweglichkeit der Tiere, ein signifikanter Anstieg oder Rückgang der Legeleistung oder eine erhöhte Mortalität festgestellt, so ist dies unverzüglich dem Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, Telefon 04821 69 226, Telefax: 04821 699 226, E-Mail: veterinaeramt@steinburg.de, zu melden.

8. Biosicherheitsmaßnahmen

Die in der Schutzzone oder der Überwachungszone für die Haltung von Vögeln der unter Nummer 1 genannten Arten Verantwortlichen haben zum Schutz vor biologischen Gefahren sicherzustellen, dass in dem Betrieb folgende Biosicherheitsmaßnahmen im Sinne von Artikel 25 Absatz 1 Buchstaben c, d und e und Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 2 und § 27 Absatz 4 Nummer 2 und § 6 Absatz 1 GeflPestSchV eingehalten werden:

Biosicherheitsmaßnahmen	Schutzzone	Überwachungs-zone
Anwendung geeigneter Desinfektionsmittel an den Zu- und Abfahrtswegen des Betriebs	x	
Sicherung der Ein- und Ausgänge zu den Ställen und sonstiger Standorte gehaltener Vögel gegen unbefugten Zutritt und unbefugtes Befahren	x	
Ställe und sonstige Standorte dürfen von betriebsfremden Personen nur mit betriebseigener Schutzkleidung oder Einwegschutzkleidung betreten werden. Diese ist nach dem Verlassen abzulegen und bei Mehrwegschutzkleidung regelmäßig bei mind. 60°C zu waschen; Einwegschutzkleidung ist nach Gebrauch unschädlich in einem vor unbefugtem Zugriff geschützten Restmüllbehälter zu entsorgen.	x	x
Schutzkleidung von Betriebsangehörigen ist nach Gebrauch unverzüglich zu reinigen und desinfizieren bzw. im Falle von Einwegschutzkleidung ist diese nach Gebrauch unverzüglich unschädlich zu beseitigen.	x	x
Nach jeder Einstallung oder Ausstallung von Geflügel sind die dazu eingesetzten Gerätschaften und der Verladeplatz zu reinigen und zu desinfizieren. Nach jeder Ausstallung sind die frei gewordenen Ställe einschließlich der dort vorhandenen Einrichtungen und Gegenstände zu reinigen und desinfizieren.	x	
Betriebseigene Fahrzeuge sind unmittelbar nach Abschluss eines jeden Transports von gehaltenen Vögeln der unter Nummer 1 genannten Arten auf einem befestigten Platz zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
Fahrzeuge, Maschinen und sonstige Gerätschaften, die in dem Betrieb eingesetzt und in mehreren Ställen oder von mehreren Betrieben gemeinsam genutzt werden, sind jeweils vor der Benutzung in einem anderen Stall bzw. bei Benutzung in mehreren Betrieben im abgebenden Betrieb vor der Abgabe zu reinigen und zu desinfizieren.	x	

	Räume, Behälter und sonstige Einrichtungen zur Aufbewahrung verendeter Vögel sind nach jeder Abholung der Kadaver, mindestens jedoch einmal im Monat, zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
	In jedem Betrieb ist eine funktionsfähige Einrichtung zum Waschen der Hände sowie eine Einrichtung zum Wechseln und Ablegen der Kleidung und zur Desinfektion der Schuhe vorzuhalten.	x	
	Vor Betreten und nach Verlassen der Stallungen sind die Hände zu reinigen und zu desinfizieren.	x	x
	Alle Personen, die berechtigt sind, Stallungen gehaltener Vögel zu betreten, haben den Gebrauch von Stallkleidung und Straßenkleidung zu trennen.	x	x
	Unmittelbar vor und nach Betreten einer Stallung mit gehaltenen Vögeln ist das Schuhwerk zu reinigen und zu desinfizieren.	x	
	Es sind angemessene Maßnahmen zur Bekämpfung von Insekten und Nagetieren sowie anderer Seuchenvektoren im Betrieb und um den Betrieb herum ordnungsgemäß durchzuführen.	x	x

9. Aufzeichnungspflichten zum Personenverkehr

In der Schutzzone und der Überwachungszone Verantwortliche einer jeden Haltung von Vögeln der unter Nummer 1 genannten Arten haben im Sinne des Artikels 25 Absatz 1 Buchstabe f und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 jeden Besuch des Betriebs durch betriebsfremde Personen in schriftlicher oder elektronischer Form zu erfassen und dem Landrat des Kreises, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, auf Verlangen zur Einsichtnahme vorzulegen. Die Pflicht zur Protokollierung gilt nicht für Besucher, die in einem geschlossenen System keinen Zugang zu der Tierhaltung hatten.

10. Tierkörperbeseitigung

In der Schutz- und der Überwachungszone sind nach Artikel 25 Absatz 1 Buchstabe b und Absatz 2 sowie Artikel 40 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 Kadaver von gehaltenen Vögeln der unter Nummer 1 genannten Arten oder Teile solcher Kadaver, die aus Tierhaltungen stammen, als Material der Kategorie 2 im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 von dem Verarbeitungsbetrieb für tierische Nebenprodukte *Rendac Jagel GmbH*, Boklunder Weg, 24878 Jagel, unverzüglich unschädlich beseitigen zu lassen.

11. Freilassen von Vögeln

Gemäß Art. 71 VO (EU) 2016/429 i.V.m. § 21 Abs. 6 Nr. 4 und § 27 Abs. 4 Nr. 3 GeflPestSchV darf niemand gehaltene Vögel zur Aufstockung des Wildvogelbestandes freilassen.

12. Veranstaltung mit gehaltenen Vögeln

Geflügelausstellungen, Geflügelmärkte oder Veranstaltungen ähnlicher Art werden im Sinne des Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 6 und § 27 Absatz 4 Nummer 4 GeflPestSchV in der Schutz- und der Überwachungszone für den Kreis Steinburg untersagt.

13. Reinigung und Desinfektion von Transportmitteln

Gemäß Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit § 21 Absatz 6 Nummer 7 und § 27 Absatz 4 Nummer 5 GeflPestSchV sind Transportfahrzeuge und Behälter, mit denen gehaltene Vögel, frisches Fleisch von Geflügel, tierische Nebenprodukte von Geflügel, Futtermittel oder sonstige Materialien, die Träger des hochpathogenen aviären Influenzavirus sein können, befördert worden sind, sowie Fahrzeuge, mit denen ein Bestand mit gehaltenen Vögeln in der Schutzzone nach Nummer II oder in der Überwachungszone nach Nummer III befahren worden ist, sind unverzüglich nach jeder Beförderung nach näherer Anweisung des Landrats des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, zu reinigen und zu desinfizieren.

IV. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Sofern die aufschiebende Wirkung nicht bereits aufgrund von § 37 TierGesG entfällt, wird die Einrichtung der Überwachungszone nach Nummer I einschließlich der geografischen Gebietsfestlegung sowie die mit Geltung für diese Zone erlassenen Ge- und Verbote nach § 80 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 VwGO im öffentlichen Interesse mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen.
Demnach entfaltet ein Rechtsbehelf gegen diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung **keine** aufschiebende Wirkung.

V. Verzicht auf Anhörung

Auf eine vorherige Anhörung der betroffenen Halterinnen und Halter von Geflügel und in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln der unter Nummer II.1 genannten Arten wird gemäß § 87 Abs. 2 Nr. 4 LVwG verzichtet.

VI. Wirksamkeit und Geltungsdauer

Diese tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung wird am **Freitag, den 6. November 2026 wirksam**. Danach bleibt sie wirksam, solange und soweit sie nicht aufgehoben oder durch eine Rechtsverordnung ersetzt worden ist.

Hinweise

1. Anzeigepflicht

Jedweder Verdacht, der auf eine Infektion mit dem Geflügelpestvirus bei Geflügel oder anderen in Gefangenschaft gehaltenen Vögeln schließen lässt, ist nach § 4 TierGesG **unverzüglich** dem Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt des Kreises Steinburg anzuzeigen.

2. Ausnahmen von tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten

Auf begründeten Antrag hin können Ausnahmen von einzelnen tierseuchenrechtlichen Ge- und Verboten gewährt oder genehmigt werden, soweit Belange der Tierseuchenbekämpfung diesem nicht entgegenstehen.
Etwaige Anträge sind an den Landrat des Kreises Steinburg, Veterinär- und Lebensmittelüberwachungsamt, veterinaeramt@steinburg.de, zu richten.

3. Untersuchungen gehaltener Vögel in Betrieben – Mitwirkungspflicht

In festgelegten Restriktionszonen führt der Landrat des Kreises Steinburg als zuständige Behörde stichprobenartig in Betrieben, in denen Vögel der unter Nummer II.1 genannten Arten gehalten werden, Untersuchungen über den Verbleib von gehaltenen Vögeln, Fleisch von Geflügel, Eiern, tierischen Nebenprodukten und Futtermitteln durch. Ebenso werden in Beständen gehaltener Vögel der unter Nummer II.1 genannten Arten stichprobenartig Kontrollen mit klinischer Untersuchung der Tiere einschließlich möglicherweise erforderlicher Probennahme sowie die Prüfung von Unterlagen und Aufzeichnungen durchgeführt.
Diese Maßnahmen sind von den für die Tierhaltung verantwortlichen Personen zu dulden.
Insbesondere wird auf die Mitwirkungspflicht nach § 24 TierGesG hingewiesen.

4. Ordnungswidrigkeiten

Wer vorsätzlich oder fahrlässig den Vorschriften der Geflügelpest-Verordnung zuwiderhandelt, handelt nach Maßgabe des § 64 ordnungswidrig. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 30.000 Euro geahndet werden (§ 32 Abs. 1 Nr. 4 TierGesG).

Begründung zu Nummer II, Nummer III sowie Nummer IV

In einer Geflügelhaltung in der Gemeinde Hagen im Kreis Segeberg wurde am 04. November 2026 der Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza (HPAI/Geflügelpest) vom Subtyp H5N1 amtlich bestätigt.

Die aviäre Influenza ist eine durch Viren ausgelöste Infektionskrankheit, die ihren natürlichen Reservoirwirt im wilden Wasservogel hat. Die Viren treten in zwei Varianten (niedrigpathogen und hochpathogen) und verschiedenen Subtypen (H1 bis 16 in Kombination mit N1 bis 9) auf. Niedrigpathogene aviäre Influenzaviren (LPAIV) der Subtypen H5 und H7 verursachen bei Geflügel kaum oder nur milde Krankheitssymptome.
Diese können jedoch spontan zu einer hochpathogenen Form (HPAIV) mutieren, die sich klinisch als Geflügelpest zeigt.
Diese Geflügelpest ist hochansteckend und verläuft mit schweren allgemeinen Krankheitszeichen. Bei Hühnern und Puten können innerhalb weniger Tage bis zu 100 % der Tiere eines Bestandes erkranken und verenden. Enten und Gänse erkranken oftmals weniger schwer; die Krankheit führt bei diesen Tieren nicht immer zum Tod und kann bei milden Verläufen in Gänze übersehen werden. Hierdurch kann sich das Virus in einem Bestand teilweise unbemerkt verbreiten.

Die Verbreitung erfolgt durch das massenhafte Ausscheiden der Erreger mit dem Kot sowie Schleim oder Flüssigkeit aus Schnabel und Augen. Bei direktem Kontakt erfolgt die Ansteckung durch Einatmen oder Aufpicken von virushaltigem Material. Ebenfalls können Eier, die von infizierten Tieren gelegt werden, virushaltig sein.

Unter anderem wird die hochpathogene aviäre Influenza in Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, über die Verbringung infizierter Tiere, deren Eier oder sonstige Erzeugnisse tierischen Ursprungs eingeschleppt. Das Virus kann aber auch durch den Kontakt gehaltener Vögel mit Wildvögeln oder deren Exkrementen oder über kontaminierte Gegenstände wie Kleidung, Schuhe, Fahrzeuge, Geräte, Verpackungsmaterial etc. verbreitet werden.

Die Bekämpfung der Geflügelpest ist im Recht der Europäischen Union in der Verordnung (EU) 2016/429 und der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 geregelt. Hier ist die Geflügelpest als bekämpfungspflichtige Seuche der Kategorie A nach Artikel 5 Absatz 1 Buchstabe a Unterbuchstabe iv und Artikel 9 Absatz 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 1 Nummer 1, Artikel 2 und dem Anhang der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 klassifiziert.
Somit sind die Rechtsvorschriften der Europäischen Union zur Tierseuchenbekämpfung anzuwenden.

Die Möglichkeit, zusätzlich zu den Seuchenbekämpfungsmaßnahmen nach europäischem Recht, nationale Maßnahmen zu ergreifen, sofern diese dem europäischen Recht genügen und zur Bekämpfung der Ausbreitung einer Seuche erforderlich und verhältnismäßig sind, wird den Mitgliedstaaten durch Artikel 71 der Verordnung (EU) 2016/429 eröffnet.
Somit behalten sowohl die nationale Geflügelpest-Verordnung (GeflPestSchV) als auch die Viehverkehrsverordnung (ViehVerkV) neben dem Recht der Europäischen Union insofern ihre Gültigkeit, als dass ihre Anforderungen dem Recht der Europäischen Union weder

widersprechen noch sie hinter ihm zurückbleiben und soweit die in diesen nationalen Rechtsverordnungen vorgesehenen Maßnahmen erforderlich und angemessen sind.

Sobald die Geflügelpest in einem Betrieb amtlich bestätigt wurde, richtet die zuständige Behörde eine Sperrzone ein, welche aus einer inneren Schutzzone mit einem Radius von mindestens drei Kilometern und einer äußeren Überwachungszone mit einem Radius von mindestens zehn Kilometern um den Ausbruchsbetrieb bestehen muss.

Die zu ergreifenden Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der **Schutzzone** sind gemäß Artikel 39 Absatz 1 in Verbindung mit Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 für mindestens 21 Tage anzuwenden.
Hier werden strengere Anforderungen an die Tierseuchenbekämpfung gestellt als an die Überwachungszone. Werden die Seuchenbekämpfungsmaßnahmen in der Schutzzone im Sinne des Artikels 39 Absatz 1 der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 aufgehoben, so gelten dort ab diesem Zeitpunkt gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 21 Absatz 1 Buchstabe a und Artikel 39 Absatz 3 sowie Anhang X der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 die Maßnahmen der Überwachungszone.
Die **Überwachungszone** kann gemäß Artikel 60 Buchstabe b der Verordnung (EU) 2016/429 in Verbindung mit Artikel 55 Absatz 1 und Anhang XI der Delegierten Verordnung (EU) 2020/687 frühestens nach 30 Tagen aufgehoben werden.
Grundsätzlich bleiben sowohl die Schutzzone wie auch die Überwachungszone bis zum Zeitpunkt der behördlichen Aufhebung bestehen.

Gemäß Artikel 1 Nummer 1 der Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 hat die zuständige Veterinärbehörde bei Ausbruch der hochpathogenen aviären Influenza als Seuche der Kategorie A vor dem Hintergrund des Tiergesundheitsrechts der Europäischen Union sowie ergänzenden nationalstaatlichen Vorschriften unverzüglich adäquate Seuchenbekämpfungsmaßnahmen für die Sperrzone anzuordnen.

Die Geflügelpest wird in Bestände mit Tieren der empfänglichen Arten insbesondere über die Verbringung solcher Tiere, von deren Eiern oder sonstigen Produkten eingeschleppt. Da das Virus jedoch auch durch den Kontakt zu Wildvögeln oder indirekt durch kontaminierte Fahrzeuge, Personen, Geräte, Verpackungsmaterial etc. verbreitet werden kann, darf das Betreuungspersonal den Stall nur nach Schuh- und Kleidungswechsel sowie gründlicher Reinigung und Desinfektion betreten und verlassen. Ebenso müssen alle Materialien und Geräte, die im Stallbereich Anwendung finden, wiederkehrend gründlich gereinigt und fachgerecht desinfiziert werden.

Die von mir ergriffenen Seuchenbekämpfungsmaßnahmen unter Nummer IV dieser Allgemeinverfügung dienen der Tiergesundheit und sind darauf ausgerichtet, wirtschaftliche Schäden von Eigentümern der Bestände mit Geflügel und anderen Vögeln, die in Gefangenschaft gehalten werden, abzuwenden. Hierbei handelt es sich um gesetzlich legitimierte Zielsetzungen. Somit sind die von mir ergriffenen Maßnahmen geeignet.

Da die in der Sperrzone befindlichen Tierhalter durch meine Maßnahmen in ihren Rechten tangiert sind, habe ich beachtet, dass die Rechtssphäre dieser so weit wie möglich geschont wird, indem die Verhaltensmaßregeln lediglich vorläufig durch zeitliche Befristung auferlegt werden.

Das Tiergesundheitsrecht der Europäischen Union sieht grundsätzlich für die Schutz- und Überwachungszone eine zeitliche Geltung vor und meine gebietsbezogenen Restriktionen werden bei Wegfall von Bedenken in der Tierseuchenbekämpfung aufgehoben.
Die Erforderlichkeit ergibt sich somit daraus, dass kein gleichermaßen geeignetes Mittel ersichtlich ist, welches die betroffenen Tierhalter und die Allgemeinheit weniger beeinträchtigen würde, als meine zeitlich befristeten unter Nummer IV genannten Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen.

In der Abwägung hat sich das mögliche Interesse eines einzelnen Tierhalters, von meinen Ge- und Verboten aus dieser Allgemeinverfügung ausgenommen zu bleiben, unterzuordnen, da das öffentliche Interesse an dem Belang, der Tiergesundheit Geltung zu schaffen sowie wirtschaftliche Schäden von Tierhaltern in großer Zahl abzuwenden, dieses mögliche private Einzelinteresse überwiegt.
Ungeachtet dessen können besondere Beeinträchtigungen im Einzelfall auf Antrag unter Umständen im Wege der Erteilung einer Ausnahme gemildert werden. Dieser Weg der Erteilung einer Ausnahme von bestimmten Ge- oder Verboten in meiner Allgemeinverfügung trägt dazu bei, situativ über einen Ausgleich von widerstreitenden Interessen auftretende Härten zu vermeiden.
Im Ergebnis erweist sich meine tierseuchenrechtliche Allgemeinverfügung insgesamt als angemessen.

Begründung der Anordnung der sofortigen Vollziehung

Die Anordnung der sofortigen Vollziehung der tierseuchenrechtlichen Maßgaben habe ich aufgrund von § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO im besonderen öffentlichen Interesse angeordnet.
Da meine tierseuchenrechtlichen Verfügungen aus dieser Allgemeinverfügung in die Rechte der von ihnen betroffenen Tierhalter eingreifen, geben sie ebenso Anlass zur Einlegung von Rechtsbehelfen wie Widerspruch und Klage.
Diese Rechtsbehelfe lösen im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO grundsätzlich den Suspensiveffekt aus. Abweichend hiervon entfaltet die Anfechtung bestimmter behördlicher Anordnungen nach § 37 TierGesG keine aufschiebende Wirkung. Soweit diese nicht ohnehin nach § 37 TierGesG entfällt, kann die Behörde diese Verfügung im öffentlichen Interesse nach § 80 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 VwGO mit der Anordnung der sofortigen Vollziehung versehen.
Die Geflügelpest ist eine hoch ansteckende Krankheit, die sich rasch ausbreiten und erheblichen betriebs- und volkswirtschaftlichen Schaden verursachen kann. Für einen längeren Aufschub der verfügten Maßnahmen ist insoweit kein Raum.
Es liegt im überwiegenden öffentlichen Interesse, dass die Tierseuche schnellstmöglich eingedämmt wird, und zwar unabhängig von der Dauer eventueller Rechtsbehelfsverfahren.

Es besteht ein besonderes öffentliches Interesse daran, dass die Einrichtung von Schutz- und Überwachungszone wie auch die hiermit verbundenen Tierseuchenbekämpfungsmaßnahmen alsbald vollzogen werden können. Würde sich wegen der Einlegung eines Rechtsbehelfs mit aufschiebender Wirkung der Vollzug meiner Allgemeinverfügung zeitlich verzögern, so würde dies die Verbreitung der hochpathogenen aviären Influenza begünstigen.
Hierbei wäre überdies nicht sichergestellt, dass eine mögliche Verschleppung der Tierseuche rechtzeitig erkannt wird.

Hieraus würde folgen, dass die Geflügelpest in weitere Bestände eingeschleppt wird und somit den infizierten Tieren vermeidbare Leiden und Schäden zugefügt würden. Für den Eigentümer des jeweiligen infizierten Tierbestandes würde ein solches Seuchengeschehen obendrein den Totalverlust bedeuten.

Das besondere öffentliche Interesse an der Anordnung der sofortigen Vollziehung überwiegt dem privaten Einzelinteresse eines Tierhalters daran, nach einer Anfechtung meiner Allgemeinverfügung für die Dauer des anschließenden Rechtsbehelfsverfahrens von den behördlichen – wenn auch lediglich temporären – Restriktionen verschont zu bleiben.
Meine verfolgten Maßnahmen verfolgen das Ziel, die Integrität des Schutzguts der Tiergesundheit zu gewährleisten wie auch volkswirtschaftlichen Schaden von möglicherweise erheblichem Ausmaß abzuwenden.
In Anbetracht der Dringlichkeit effektiver Maßnahmen zur Tierseuchenbekämpfung stellt die aufschiebende Wirkung im Sinne des § 80 Absatz 1 Satz 1 VwGO die von mir verfolgte Zielsetzung in Frage.

Gegen die Anordnung der sofortigen Vollziehung kann beim Schleswig-Holsteinischen Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Str. 13, 24837 Schleswig, die Wiederherstellung der aufschiebenden Wirkung des Widerspruchs beantragt werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats ab Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Dieser wäre beim Landrat des Kreises Steinburg, Viktoriastraße 16 – 18, 25524 Itzehoe, einzulegen.

25524 Itzehoe, 5. November 2026

Kreis Steinburg
Der Landrat
Im Auftrag

gez.
Dr. S. Rieper
Amtstierärztin

Fundstellenverzeichnis

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687

Delegierte Verordnung (EU) 2020/687 der Kommission vom 17. Dezember 2019 zur Ergänzung der Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates hinsichtlich Vorschriften für die Prävention und Bekämpfung bestimmter gelisteter Seuchen (ABl. L 174 vom 3. Juni 2020, S. 64)

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882

Durchführungsverordnung (EU) 2018/1882 der Kommission vom 3. Dezember 2018 über die Anwendung bestimmter Seuchenpräventions- und -bekämpfungsvorschriften auf Kategorien gelisteter Seuchen und zur Erstellung einer Liste von Tierarten und Gruppen von Tierarten, die ein erhebliches Risiko für die Ausbreitung dieser gelisteten Seuchen darstellen (ABl. L 308 vom 4. Dezember 2018, S. 21)

Geflügelpest-Verordnung

Verordnung zum Schutz gegen die Geflügelpest in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Oktober 2018 (BGBl. I S. 1665, 2664)

Tiergesundheitsgesetz

Gesetz zur Vorbeugung vor und Bekämpfung von Tierseuchen (Tiergesundheitsgesetz – TierGesG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. November 2018 (BGBl. I S. 1938), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 21. Dezember 2022 (BGBl. I S. 2852) geändert worden ist, in der derzeit gültigen Fassung

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009

Verordnung (EG) Nr. 1069/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 21. Oktober 2009 mit Hygienevorschriften für nicht für den menschlichen Verzehr bestimmte tierische Nebenprodukte und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1774/2002 (ABl. L 300 vom 14.11.2009, S. 1), zuletzt geändert durch Verordnung (EU) 2023/1605 (ABl. L 249 vom 8.9.2023, S. 1)

Verordnung (EU) 2016/429

Verordnung (EU) 2016/429 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 9. März 2016 zu Tierseuchen und zur Änderung und Aufhebung einiger Rechtsakte im Bereich der Tiergesundheit („Tiergesundheitsrecht“) (ABl. L 84 vom 31.3.2016, S. 1),

VwGO

Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. März 1991 (BGBl. I S. 686), die zuletzt durch Artikel 9 des Gesetzes vom 20. Mai 2026 (BGBl. 2026 I Nr. 152), geändert worden ist

Übersichtsplan zur Einrichtung einer Sperrzone, bestehend aus Schutzzone und Überwachungszone (vorstehend Nummern I und II), ab Freitag den 6. November 2026

